

Mit einem Grundsatzurteil über die „Verunreinigung von Straßen durch Flugblätter nach Demonstrationsveranstaltungen“ hat der 5. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) nun erstmals Maßstäbe gesetzt, nach denen sich Demo-Veranstalter und Kommunen künftig richten können.

Dem Zentralen Aktionskomitee der baden-württembergischen Studentenschaften, für das Tost die Demonstration ordnungsgemäß angemeldet hatte, war wie üblich mit städtischem Bescheid mitgeteilt worden, für die Beseitigung weggeworfener Flugblätter sei „zu sorgen“. Nach der Großveranstaltung jedoch hielt die Stadt Stuttgart eine „Sonderreinigung“ für erforderlich.

Vom Weg der Demonstranten und vom Platz der Kundgebung wurden zwei Kubikmeter Flugblätter und „sonstiger Müll“ aufgesammelt und weggeschafft. Für den Einsatz eines Fahrzeugs und einer Kehrmaschine mit Personal wurden dem Versammlungsleiter Tost 295,90 Mark berechnet.

Tost wollte dafür nicht aufkommen, zumal auch das Kultusministerium reichlich Flugblätter gegen die Demonstrationsziele hatte ausstreuen lassen. Er ließ sich deshalb verklagen.

Erst nach fünf Jahren war die Zuständigkeit eines Gerichts nach Kompetenz und Wohnsitz des Beklagten geklärt. Nacheinander hatten sich das Amtsgericht Stuttgart, das Amtsgericht Karlsruhe, das Amtsgericht Heilbronn, nochmals das Amtsgericht Stuttgart und dann das Verwaltungsgericht Stuttgart die Reinigungsakte zugeschoben, bis sie 1982 endgültig beim Verwaltungsgericht Karlsruhe landete.

Dessen 8. Kammer wies die städtische Klage ab und verneinte die Verantwortlichkeit des Studentenfunktionärs. Tost hatte geltend gemacht, die Verunreinigung habe damals nicht das übliche Maß überschritten, für das Verhalten zufällig anwesender Personen und unbeteiligter Dritter könne er nicht verantwortlich gemacht werden.

Vor Gericht hatte Tost auf die Schutzwirkung der Grundgesetzartikel 5 (Meinungsfreiheit) und 8 (Versammlungsfreiheit) hingewiesen, die einer Haftung für Verschmutzung entgegenstünden. Zudem sei rechtlich anerkannt, daß die Öffentlichkeit „gewisse leichte Beeinträchtigungen im Gefolge friedlicher Demonstrationen“ in Kauf nehmen müsse.

Die Karlsruher Verwaltungsrichter stellten fest, Tost habe zwar als Versammlungsleiter die Pflicht gehabt, für „Ordnung“ zu sorgen. Die jedoch sei durch weggeworfene Flugblätter nicht gestört worden.

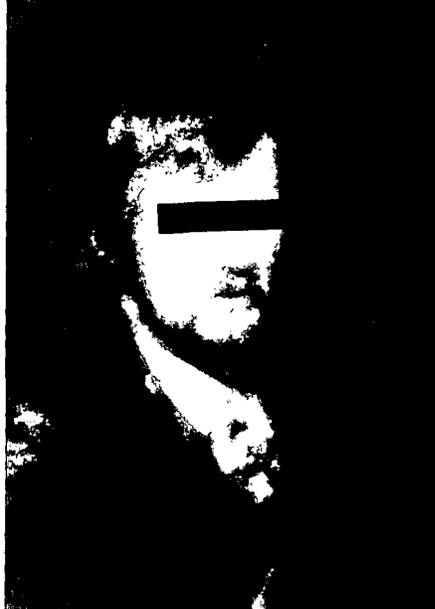
Der VGH-Senat sah das ganz anders: Er stütze sich auf den Paragraphen 44 des Baden-Württembergischen Straßengesetzes von 1964 („Beseitigung von Verunreinigungen und Gegenständen“)*. Das Gesetz regelt – wie ähnliche Bestimmungen der anderen Bundesländer – Planung und Pflege, Nutzung und Eigentum öffentlicher Straßen.

Den Straßengesetz-Paragraphen, der insbesondere gegen Verschmutzungen bei Baustellenausfahrten, durch Ölspuren oder umgekippte Lkw-Ladungen gerichtet ist, legten die Mannheimer Verwaltungsrichter nun extensiv aus: Die Bestimmung meine Verunreinigungen „jeglicher Art und jeglichen Ursprungs“, und zwei Kubikmeter Abfall seien eine das übliche Maß überschreitende Verunreinigung.

Dieser Maßstab und damit die Reinigungspflicht würden – so begründete der VGH-Senat – auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Verschmutzung während und wegen einer Versammlung erfolgt sei. Zwar genieße eine Demon-

stration Grundrechtsschutz – jedoch: „Die Verteilung von Flugblättern ist kein notwendiger Bestandteil einer Versammlung.“

Weil der Verwaltungsgerichtshof trotz der weitreichenden Folgen seines Urteils Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin nicht zugelassen hatte, ließ Tost inzwischen durch seinen Stuttgarter Anwalt Beschwerde gegen die Nichtzulassung einlegen – wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die Anmelder von Demonstrationen in der gesamten Bundesrepublik.



Geheimdienst-Spitzel Mauss (r., verdeckte Aufnahme): Zentralfigur im Untergrund

„Künftig“, fürchtet Tost, „könnte da überall abkassiert werden.“

* Paragraph 44: „Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Werden . . . Gegenstände oder Verunreinigungen von dem hierfür Verantwortlichen nicht unverzüglich beseitigt . . . so kann neben der Polizei auch die Straßenbaubehörde die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen.“

nur ein Phantombild verfügbar war, durch sein verstecktes Dasein gar um den Rechtsstaat verdient – unbeabsichtigt.

Weil er abgetaucht ist und nicht als Zeuge vor einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß in Hannover erscheint, hat Mauss die grundsätzliche Rechtsfrage aufgeworfen, ob die Minderheit in einem solchen Ausschuß die Zwangsvorführung eines Zeugen durchsetzen kann. Darüber soll demnächst der Niedersächsische Staatsgerichtshof in Bückeburg befinden.

Seit Ende Mai vergangenen Jahres tagt in Hannover ein vom niedersächsischen Landtag eingesetzter Untersuchungsausschuß, der beispielsweise zu klären hat, wann, von wem und wozu Mauss „mit Legenden ausgestattet worden“ ist, ob er unter Decknamen ausschließlich „Landesinteressen“ oder auch „privatwirtschaftlichen“ gedient, ob er als „Agent provocateur“ gearbeitet

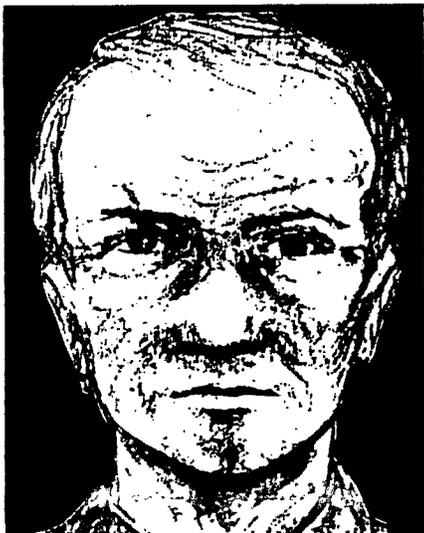
AFFÄREN

An der Nase

Vor dem Staatsgerichtshof verklagen niedersächsische Parlamentarier ihr eigenes Parlament: Der untergetauchte Polizei-Spitzel Mauss soll einem Untersuchungsausschuß zwangsweise vorgeführt werden.

Im Untergrund hat der Privatdetektiv Werner Mauss, 46, jahrelang so ziemlich alles erledigt, was nur noch halb- oder illegal zu schaffen war – mal im Auftrage von Versicherungen, mal als Polizei- oder Geheimdienstspitzel und stets für viel Geld.

Neuerdings macht sich der geheimnisvolle Dunkelmann, von dem lange Zeit



Mauss-Phantombild
Amtlich perfekt abgeschirmt

und gemeinsam mit Beamten „Rechtsverletzungen“ begangen oder vertuscht hat (SPIEGEL 38/1984).

Etliche Meter Akten haben die Ausschuß-Mitglieder (vier von der CDU, drei von der SPD sowie je ein FDP- und Grünen-Vertreter mit beratender Stimme) mittlerweile durchforstet. In 49 Sitzungen wurden 42 Zeugen gehört – nur eben die Zentralfigur nicht, Mauss.

Dessen Vernehmung hatte der Ausschuß zwar bereits in seiner zweiten Zusammenkunft vor gut einem Jahr einstimmig beschlossen. Doch den verdeckten Ermittler dürfte mehr die Einfalt der Parlamentarier amüsiert als ihr Begehren beunruhigt haben.

Denn Mauss weiß sich bislang amtlich wie anwaltlich perfekt abgedeckt – vom Wiesbadener Bundeskriminalamt wie von Niedersachsens CDU-Innenminister Egbert Möcklinghoff und selbstredend von seinem Rechtsanwalt, dem ehemaligen CSU-Bundesinnenminister Hermann Höcherl.

Die Herrschaften wollen gar nicht wissen, was der einstige Lieblingsagent für das Grobe gegenwärtig so treibt, sie kennen angeblich nicht einmal sein Domizil. Einhellig beschwören sie die akute Gefahr für Leib und Leben ihres Mandanten, falls er als Zeuge vernommen und dabei womöglich enttarnt würde.

Der Antrag, den Zeugen wie im Strafprozeß zwangsweise vorführen zu lassen, wurde im Ausschuß insgesamt fünfmal gestellt und stets mit vier CDU- gegen drei SPD-Stimmen abgelehnt. Die Christdemokraten wollen ein Angebot von Anwalt Höcherl aufgreifen und sich mit einer Mauss-Anhörung etwa in Belgien begnügen – ein Ansinnen, das die Sozialdemokraten als unzumutbar empfinden.

Der von der SPD gestellte Ausschußvorsitzende Friedel Bertram erteilte vielmehr der Landtagsverwaltung, zugleich Sekretariat des Untersuchungsausschusses,

die Weisung, beim zuständigen Amtsrichter einen Vorführungsbefehl gegen Mauss zu erwirken. Doch der Polit-Proporz schlägt offenbar auch in Hannover bis auf die Verwaltung durch. Die Administration weigerte sich jedenfalls, Bertrams Anordnung zu folgen.

Es sei juristisch ungeklärt, meinte die Parlamentsverwaltung, ob das in der niedersächsischen Landesverfassung einer Parlamentsminderheit verbürgte Recht, in den auf ihren Antrag eingesetzten Untersuchungsausschüssen Beweise zu erheben, auch die Garantie umfasse, Beweismittel zwangsweise herbeizuschaffen – in diesem Fall den Zeugen Mauss.

Im Parlament schließlich stand für die CDU-Mehrheit (88 Regierungs- gegen 83 Oppositionsstimmen) wie im Ausschuß die Sorge um das Wohlergehen des Detektivs im Vordergrund. Der dort von 65 Abgeordneten eingebrachte Antrag, die Vorführung des Zeugen zu beschließen, wurde im März abgelehnt. Diese Absage wollen die Sozial- und Freidemokraten nicht mehr hinnehmen.

„Wir lassen uns doch nicht verschaukeln und von der CDU an der Nase herumführen“, schimpft Ausschuß-Obmann Horst Milde. Die im Plenum unterlegenen Parlamentarier haben jetzt im sogenannten Organstreit gegen ihr eigenes Parlament den Niedersächsischen Staatsgerichtshof angerufen – mit plausiblen Argumenten.

„Wenn es der Mehrheit im Untersuchungsausschuß oder im Plenum des Landtags möglich wäre“, trägt der Rechtsvertreter der Abgeordneten, der hannoversche Professor Hans-Peter Schneider, vor, „die Erhebung von Beweisen zwar mitzubeschließen, die konkrete Beweisaufnahme selbst aber zu vereiteln, würde das Minderheitsrecht auf Beweiserhebung... praktisch leerlaufen.“

Bei den Beweiserhebungen Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, legt Schneider dar, bestehe „ein enger funktionaler Zusammenhang zwischen Beweisanspruch, Beweisbeschuß und tatsächlich durchgeführter, das heißt notfalls auch mit Hilfe von Zwangsmitteln gegen Zeugen zustande gebrachter Beweisaufnahme“.

Andernfalls, so Schneider, würde die Minderheit in einem Ausschuß stets um ihr Recht gebracht, falls ein Zeuge nicht erscheint „und die Mehrheit sich – aus welchen Gründen auch immer – weigert, dieses Verhalten des Zeugen zu sanktionieren“.

Und irgendeinen Grund, prominente und Prominente belastende Zeugen rauszuhalten oder heikle Akten wegzuz-

drücken, wenn es um die Aufklärung trüber Machenschaften geht, haben Mehrheitsparteien praktisch immer – sei es, daß CDU und FDP die Steuer-Akten in der Flick-Affäre dem Bonner Untersuchungsausschuß vorenthalten wollten, sei es, daß in Rheinland-Pfalz die CDU-Mehrheit im dortigen Untersuchungsausschuß Eberhard von Brauchitsch nicht darüber befragen lassen will, ob Bundeskanzler Helmut Kohl einst, – als Mainzer Ministerpräsident, auf die Ablösung eines lästigen Staatsanwalts hingewirkt habe.

Angerissen ist mithin über den Fall Mauss hinaus das Problem, wie weit parlamentarische Minderheitsrechte in Untersuchungsausschüssen reichen.

Die Richtung wies der Zweite Senat des Karlsruher Bundesverfassungsgerichts im Sommer letzten Jahres, als er auf Antrag der Grünen und der Sozialdemokraten, diese vertreten von Schneider, in Sachen Flick einstimmig votierte: „Beherrschend“ für die „Anwendung der Vorschriften des Strafprozesses“ – mithin auch die Zwangsvorführung – sei das „Recht zur Erhebung der erforderlichen Beweise so, wie es Sinn und Zweck des Untersuchungsausschusses erfordert“.

Ob der Staatsgerichtshof in Bückeburg allerdings auf Karlsruher Linie fortfährt, ist so offen wie die Frage, ob das Recht überhaupt noch rechtzeitig für die Untersuchung in Hannover in Bewegung gerät.

Seine Klageschrift schließt Professor Schneider vorsorglich mit dem Hinweis, daß „die Wahlperiode schon in einem Jahr zu Ende geht“.



Oppositions-Anwalt Schneider
„Zwangsmittel gegen Zeugen“